

Rechtsverordnung der Gemeinde Theilenhofen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) i.V.m. § 6 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (AsiMPV) erlässt die Gemeinde Theilenhofen folgende

Rechtsverordnung

§ 1

Aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen dürfen in der Gemeinde Theilenhofen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

Theilenhofen und Rittersnang	am Kirchweihsonntag	(Sonntag nach Erntedankfest)
Dornhausen	am Kirchweihsonntag	(Sonntag nach der Allgemeinen Kirchweih)
Gundelsheim	am Kirchweihsonntag	(3. Sonntag im September)
Wachstein	am Kirchweihsonntag	(Sonntag vor Entedankfest)

An diesen Tagen dürfen die Verkaufsstellen von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein (§ 14 Abs. 2 LadSchlG).

§ 2

Hinsichtlich der Apotheken verbleibt es bei den Vorschriften des § 4 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG).

§ 3

Die durch Verordnung des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen frei gegebenen Verkaufszeiten nach § 12 des Gesetzes über den Ladenschluss bleiben unberührt.

§ 4

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetzes, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Theilenhofen, den 23.11.2005
GEMEINDE THEILENHOFEN


E. Reinwald
1. Bürgermeister

